

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge mit langem Aufenthalt – Änderung von § 100 des Ausländergesetzes (Altfallregelung)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Flüchtlinge und Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Verfahren noch nicht entschieden ist, die folgenden Zielsetzungen verwirklicht:

§ 100 des Ausländergesetzes (AuslG) ist dahin gehend zu ändern, daß

1. eine Aufenthaltsbefugnis nach fünf Jahren und bei Ausländern/Ausländerinnen mit mindestens einem minderjährigen Kind bereits nach drei Jahren erteilt werden kann;
2. Flüchtlinge, deren Asylverfahren zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Regelung bereits seit vier Jahren oder länger anhängig ist, auf Antrag und bei Rücknahme des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG und eine Arbeitserlaubnis erhalten;
3. alle Flüchtlinge, die bisher vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden, letztinstanzlich Anerkannten gleichgestellt werden, d. h. der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten auf sein Einspruchsrecht verzichtet. Das gleiche gilt für gerichtlich positiv entschiedene Verfahren;
4. bei unzumutbarer Härte in Einzelfällen die Möglichkeit eröffnet wird, eine humanitäre Lösung zu finden. Dafür ist § 55 Abs. 4 AuslG zu streichen.

Bonn, den 28. November 1995

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Obwohl die Asylkammern der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Änderung des Artikels 16 GG erheblich erweitert und personell verstärkt wurden, kommen sie derzeit kaum zu Entscheidungen in Hauptsacheverfahren von Altanträgen, da sie durch äußerst kurze Bearbeitungsfristen bei den Rechtsschutzanträgen überlastet sind.

Längst haben Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die vor Jahren ihre Anträge gestellt haben, ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Viele von ihnen haben Kinder, die hier geboren wurden, hier zur Schule gehen, mittlerweile hier integriert sind und zum festen Bestandteil dieser Gesellschaft gehören. Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet ist daher als dauerhaft anzusehen.

Angesichts dieser Ausgangssituation fordern gesellschaftliche Gruppen, Verbände, Selbstorganisationen und auch die großen christlichen Kirchen seit Jahren, eine großzügige Altfallregelung für Flüchtlinge zu schaffen, die ihre Lebenssituation auch rechtlich durch Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsstatus anerkennt. Diesen Flüchtlingen muß endlich ein asylunabhängiges Bleiberecht gewährt werden. Die Bundesregierung hat es aber bislang abgelehnt, selbst die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des § 100 AuslG aufzunehmen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Ansicht der Kirchen und der Verbände, daß es im Hinblick auf die ungewisse Lebenssituation der betroffenen Flüchtlinge nicht mehr um Parteipolitik, sondern um eine humanitäre Lösung über die Grenzen politischer Lager hinaus gehen muß.

Der vorliegende Antrag geht davon aus, daß die bisherige Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren aus humanitären Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist. Eine Neuregelung muß daher sowohl eine kürzere Mindestaufenthaltsdauer sowie einen gesicherten Aufenthaltsstatus verwirklichen. Flüchtlinge und Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – über Jahre hinaus nicht entschieden werden, haben Anspruch auf eine Beendigung ihrer ungewissen Aufenthaltssituation. Es ist davon auszugehen, daß nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren eine weitgehende Integration in die bundesrepublikanische Gesellschaft stattgefunden hat. Angesichts der Notwendigkeit der Integration von Kindern wird weiter vorgeschlagen, daß einer Ausländerin oder einem Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind auf Antrag bereits nach drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird. Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des § 100 AuslG gehen insoweit nicht weit genug.

Durch die Neuregelung wird dem betroffenen Personenkreis darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, eine finanzielle Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen zu erlangen. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis gewährt Flüchtlingen nach zwei Jahren das Recht auf eine besondere Arbeitserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO). Hieraus ergibt sich,

daß diese Menschen zu einem großen Teil nicht mehr von staatlicher Hilfe abhängig sind, sondern durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt finanzieren können.

Schließlich bewirkt die Neuregelung auch eine deutliche Entlastung der Verwaltungsgerichte, die derzeit völlig überlastet sind. Auch insoweit sprechen dringende humanitäre Gründe dafür, Ausländern und Ausländerinnen endlich einen gesicherten Aufenthaltsstatus einzuräumen.

